

# Vom " Gesetz über den Beruf des Logopäden" zum „Berufsgesetz Stimm-, Sprach- und Sprechtherapie“

## Ergebnisse des Arbeitskreises Berufsgesetz

Katrin Schubert, Bundesvorsitzende des dbs  
Dietlinde Schrey-Dern, Präsidentin des dbi  
RA Dr. Ulrich Wollenteit, Vertretung des dba

## Arbeitskreis Berufsgesetz

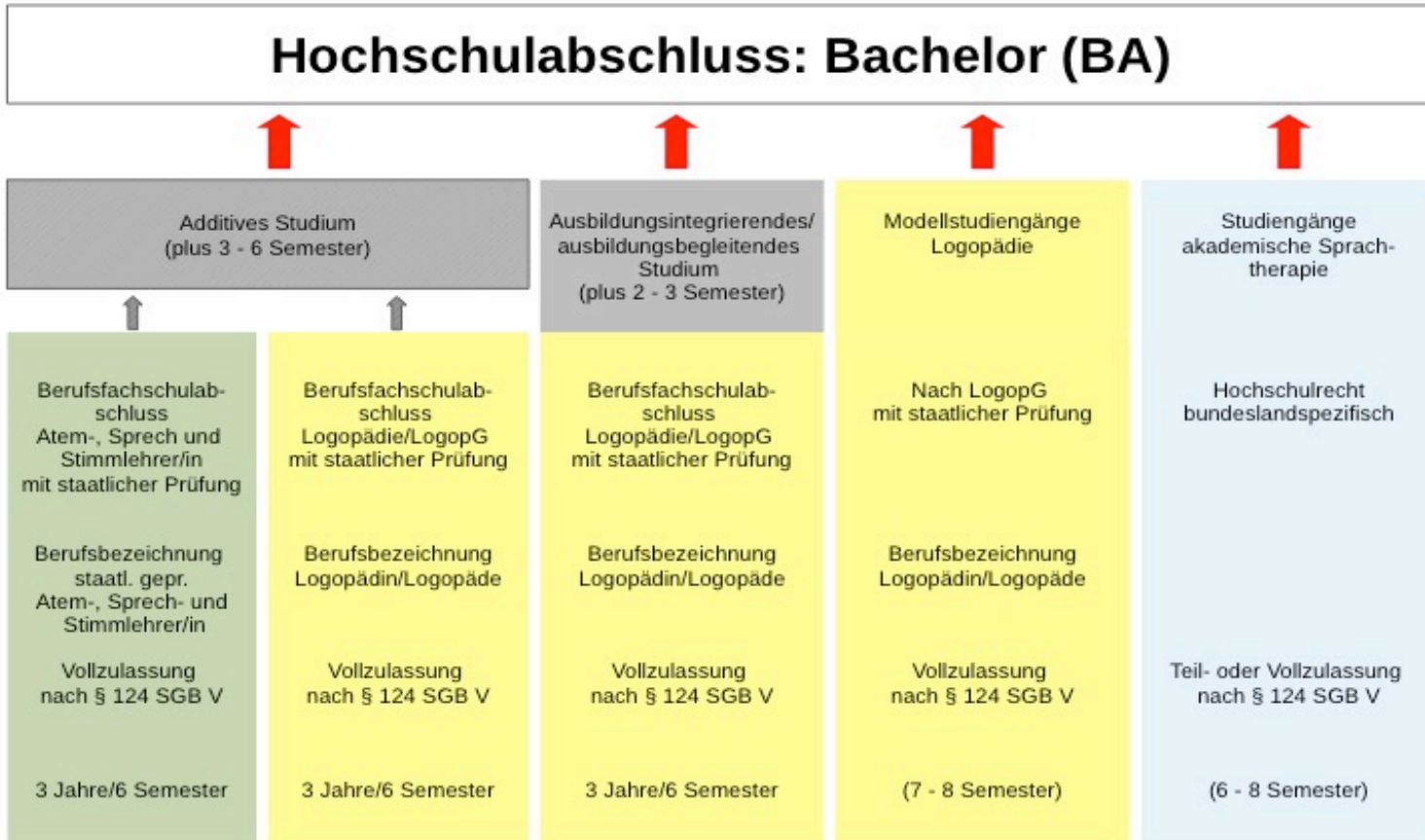
- Am 28.1.2016 auf Initiative des dbl gegründet
- Mitglieder
  - Berufsverbände: dba, dbl, dbS
  - Hochschulen: HVG
  - Berufsfachschulen: BDSL
  - VertreterInnen von Modellstudiengängen

## Erklärung (28.1.2016)

*„Die hier versammelten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und Verbände fordern die primärqualifizierende hochschulische Ausbildung für alle im Bereich der Sprachtherapie\* tätigen Berufsgruppen.“*

*\*) Der Bereich der Sprachtherapie steht für alle beruflichen Handlungsfelder der Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schlucktherapie.*

Logopädie/Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie  
Ausbildungsübersicht, Stand September 2016<sup>1</sup>



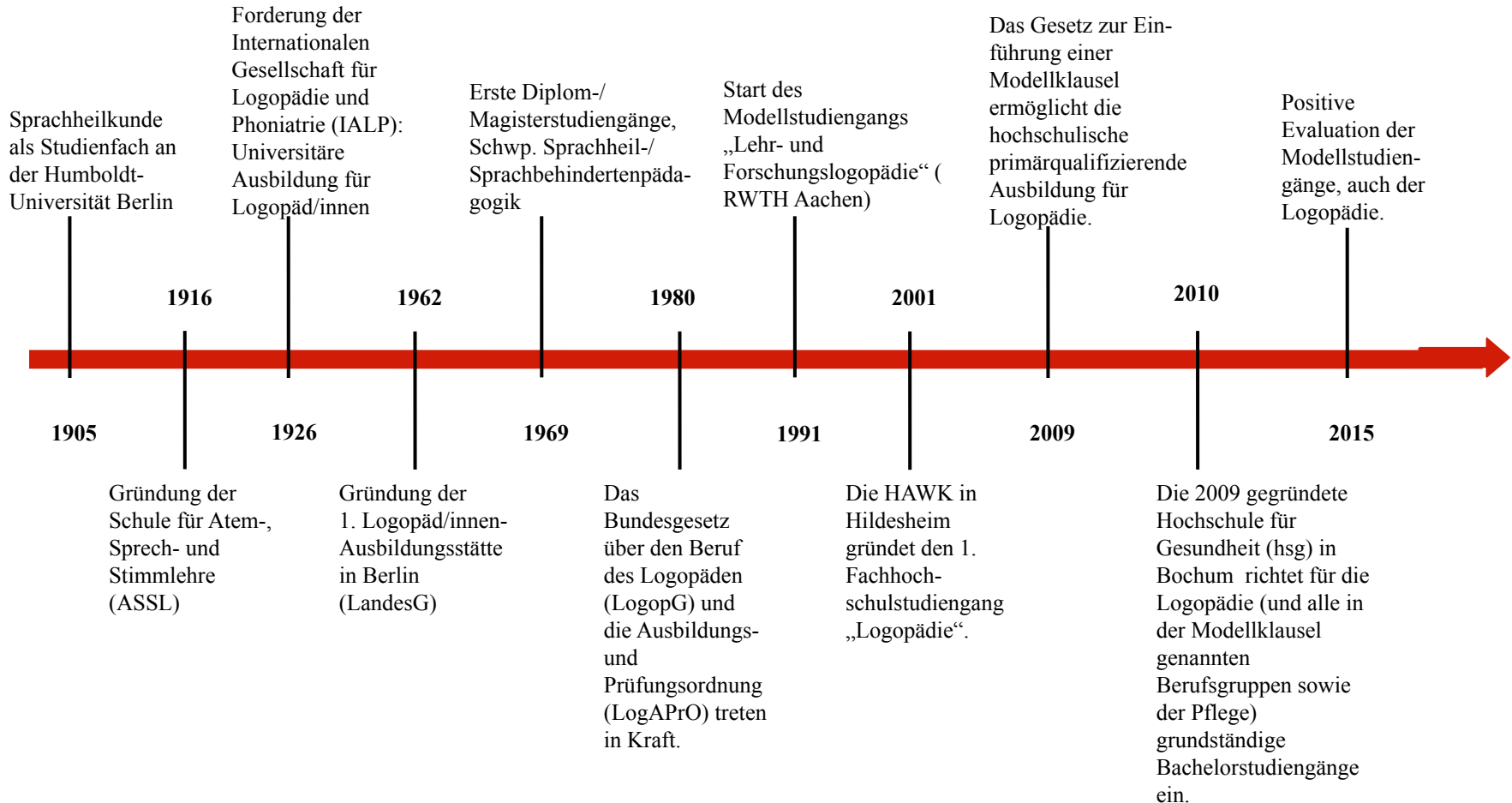
<sup>1</sup> Nach Prof. Dr. M. Rausch (2010), modifiziert von A. Pula-Keuneke (2016).

## Vom“ Gesetz über den Beruf des Logopäden“ zum „Berufsgesetz Stimm-, Sprach- und Sprechtherapie“

- ❖ Akademische Ausbildung: Meilensteine der Entwicklung
- ❖ Eckpunkte des Berufsgesetzes Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- ❖ Ausblick

## Wichtige Meilensteine zur Ausbildung und Akademisierung in der Logopädie/Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

### (Übersicht des AK Berufsgesetz)



## Eckpunkte des Berufsgesetz Stimm-, Sprach- und Sprechtherapie

- ❖ Ausbildungsziele
- ❖ Ausbildungsstandards
- ❖ Übergangsregelungen

## Ausbildungsziele

### Einführung

#### **Ziel: Formulierung von Ausbildungszielen:**

- für den gesamten Bereich Stimm-Sprech- und Sprachtherapie
- für eine primärqualifizierende, hochschulische Qualifikation von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten (Bachelor-Niveau)
- mit dem Ziel der Vollakademisierung
- Kompetenz und Outcome orientiert
- unter Beachtung der interprofessionellen Zusammenarbeit
- ICF-orientiert



## Ausbildungsziele

### Inhaltsbereiche

- Handlungsfeld
- Handlungskompetenz
- Handlungssysteme und Aufgaben
- Grundlagenkompetenzen
- Ausbildungsziele
- Perspektiven der Weiterentwicklung

## Ausbildungsziele

Inhaltsbereich: Handlungsfeld

- Ausbildung befähigt zu selbstständigen eigenverantwortlichen wissenschaftlich fundierten Tätigkeiten
- auf den Gebieten Atmung, Stimme, Sprache, Sprechen, Hören Nahrungsaufnahme/Schlucken, verbale, nonverbale/unterstützte Kommunikation

## Ausbildungsziele

Inhaltsbereich: Handlungskompetenz

Ausbildung befähigt zu umfassender beruflicher Handlungskompetenz durch:

- den Erwerb stimm-, sprech-, sprachtherapeutischer und bezugswissenschaftlicher **Kenntnisse**
- und berufsbezogener **Fertigkeiten**

um Prozesse **selbständig** und **eigenverantwortlich** durchzuführen.

## Ausbildungsziele

Inhaltsbereich: Handlungssysteme und Aufgaben

- Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation, Langzeittherapie, Palliation, Inklusion sowie im Bildungswesen (Ausbildung, Fort- und Weiterbildung)
- durch Maßnahmen zur **Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung** der physischen und psychischen Situation der Patienten/Klienten in allen Lebensphasen.

## Ausbildungsziele

Inhaltsbereiche: Grundlagenkompetenzen

Erwerb von

- fachlichen
- methodischen
- sozialkommunikativen und
- personalen Kompetenzen

## Ausbildungsziele

### Inhaltsbereich: Ausbildungsziel

- Das Hochschulstudium soll zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Aufgaben über die gesamte Lebensspanne in einem partizipativen wissenschaftsorientierten Entscheidungsprozess mit dem Patienten/Klienten befähigen.

## Ausbildungsziele

Inhaltsbereich: Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich, wissenschaftlich fundiert initiieren, planen, ausführen, anleiten, reflektieren

### Beispiele

- Bedarfe feststellen und erheben
- Anamnese erheben, diagnostizieren, eigenständige Indikation stellen ...
- indizierte Interventionen planen, durchführen, reflektieren und evaluieren ...
- erforderliche Hilfsmittel ermitteln und anpassen
- klinische Fachgutachten erstellen
- Teams sach- und zielgerecht leiten und führen
- Case-Managementfunktionen übernehmen
- komplexe Kommunikations- und Kooperationsprozesse steuern
- Forschungsergebnisse im Therapieprozess umsetzen
- Neue Technologien und Innovationen integrieren

## Ausbildungsziele

Inhaltsbereich: Aufgabe Gestaltung interprofessioneller Versorgungssysteme

- Vertretung eigener Expertise
- Entwicklung gemeinsamer Lösungen für Versorgungssituation
- Initiierung, Planung und Durchführung interprofessioneller Versorgungsforschungsprojekte



## Ausbildungsziele

### Inhaltsbereich: Wissenschaftliche Aufgaben

- Konzepte, Verfahren und Instrumente entwickeln
- Forschungsprojekte planen und durchführen
- Qualitätsmanagementkonzepte, Standards, Leitlinien planen und entwickeln
- Berufsbilder der Stimme-, Sprech- und Sprachtherapie weiterentwickeln
- Angebote von Fort- und Weiterbildungen

## Ausbildungsziele

### Perspektiven der Weiterentwicklung

- Lebenslanges Lernen
- Durchlässigkeit zu Masterstudiengängen
- Möglichkeit der Promotion

## Ausbildungsstandards

Gestaltung der hochschulischen Ausbildung und Prüfung unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen an einen Heilberuf

### Orientierung

- Vorschriften für die hochschulische Ausbildung im Entwurf des Gesetzes über den Pflegeberuf (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7823)
- „Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes“ (BMG 2016)

## Ausbildungsstandards

### Ziel

Anpassung an die Anforderungen des Berufsbereichs der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie , die den in den hochschulischen Ausbildungszielen geforderten beruflichen Kompetenzen entsprechen.

## Ausbildungsstandards

### Dauer und Struktur der Ausbildung

- ✓ Mindestens 7 Semester mit 210 Credit Points
- ✓ Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen mit einem modularen Curriculum und praktischer Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen
- ✓ 40-60 Credit Points für die Arbeit am Patienten
- ✓ Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

## Ausbildungsstandards

### Ausbildungsinhalte

- Vermittlung der Ausbildungsziele in Theorie und Praxis & in der praktischen Ausbildung
- freier Gestaltungsrahmen für Hochschulen zur Vertiefung von Lehrinhalten
- Verantwortlichkeit der Hochschule für die Verzahnung von Theorie und Praxis
  - ✓ Praxis an unterschiedlichen Lernorten (mindestens einer außerhalb der Hochschule)
  - ✓ Kooperationsverträge zwischen Hochschulen und Praxispartnern
  - ✓ Praktikumsverträge zwischen Studierenden und Praxispartnern

## Ausbildungsstandards

### Zentrale Regelungsbereiche: Zuständigkeiten der Hochschule

- Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und der praktischen Ausbildung
- Ausgestaltung des Studiums entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU)
- Durchführung der praktischen Ausbildung
- Gewährleistung der Praxisbegleitung
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze
  - Sicherstellung des angemessenen Umfangs der Praxisanleitung durch Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten mit entsprechender Berufserfahrung und/oder einer hochschulischen Qualifikation

## Ausbildungsstandards

### Zentrale Regelungsbereiche: Klinisch praktische Ausbildung

- Teil der hochschulischen Ausbildung
- Arbeit am Patienten
- Praxiseinsätze über mindestens 3 Semester
  - ✓ an mindestens 3 unterschiedlichen Lernorten (hochschulintern und –extern)
  - ✓ im ambulanten und (teil)stationären Bereich



## Ausbildungsstandards

### Zentrale Regelungsbereiche: Sonstige

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für eine hochschulische Logopädieausbildung
- Überprüfung der Studiengangskonzepte durch Landesbehörden im Rahmen von Akkreditierungsverfahren

## Ausbildungsstandards

### Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Abschluss

#### Berufszulassende Prüfung: hochschulischer und staatlicher Teil

- Festlegung der Bereiche, aus denen die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module bestimmen muss, die den **staatlichen Teil der hochschulischen Prüfung** bilden.
- Überprüfung der Kompetenzen in staatlicher Verantwortung: schriftlich, mündlich und praktisch:
  - am Ende des Studiums nach bundesweit einheitlichen Rahmenvorgaben einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
  - in Form von Modulprüfungen unter gemeinsamem Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde. Beauftragung der Hochschule durch Landesbehörde möglich

## Ausbildungsstandards

### Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Abschluss

#### Berufszulassender Berufsabschluss

- Überprüfung der Erreichung der Ausbildungsziele durch die Hochschule
- Hochschulische Stimm-, Sprech-, Sprachtherapieausbildung in ihrer Gesamtheit (schriftlich, mündlich, praktisch) zu bestehen
- Staatlicher Prüfungsteil nur bestanden bei einheitlichem Votum des gemeinsamen Vorsitzes von Hochschule und Landesbehörde
- Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule

## Übergangsregelungen

### Essentials

- ❖ Berufstätige
- ❖ Studierende
- ❖ Ausbildungsstätten

## Übergangsregelungen

### Essentials: Berufstätige

#### **Bisherige Berufsträger: Bestandsschutz**

Tätigkeit wie im bisher anerkannten Umfang zur Versorgung von Patienten mit Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck- und Hörstörungen auch ohne akademischen Abschluss, auch für den Fall von definierten vorbehaltenen Tätigkeiten

#### **Bisher akademisch ausgebildete Sprachtherapeuten nach § 124 SGB V**

Tätigkeit wie im bisher anerkannten Umfang zur Versorgung von Patienten mit Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck- und Hörstörungen

## Übergangsregelungen

### Essentials: Studierende

#### **In Ausbildung Befindliche an einer Berufsfachschule: erweiterter Bestandsschutz**

Personen, die zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes noch in einer nicht akademischen Ausbildung sind, wird für eine Übergangszeit Gelegenheit gegeben, ihre Ausbildung auf Grundlage des bisherigen Rechts abzuschließen und auf Basis eines noch nicht akademisierten Abschlusses Zugang zur Berufsausübung gewährt.

#### **Im Studium Befindliche an einer Hochschule**

Personen, die zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes in einem Studium sind, ist für eine Übergangszeit Gelegenheit zu geben, ihr Studium auf der Grundlage des bisherigen Rechts und der bisherigen Studienordnung abzuschließen und auf Basis der bisherigen Anerkennung durch die Krankenkassen (§ 124 SGB V) Zugang zur Berufsausübung zu gewähren.

## Übergangsregelungen

### Essentials: Ausbildungsstätten

#### **Berufsfachschulen: einrichtungsbezogener Bestandsschutz**

Ausbildungsstätten ist ein Übergangszeitraum für die „Abwicklung“ oder „Akademisierung“ der bisherigen Ausbildung einzuräumen.

#### **(Fach)Hochschulen**

**Studienstätten** ist ein Übergangszeitraum für die Neu- oder Umgestaltung der Studiengänge einzuräumen.

## Übergangsregelungen

Erleichterungen bei der Erlangung einer akademischen Qualifikation

### Für Berufstätige

- Möglichkeiten der akademischen Nachqualifizierung
- Keine Regelungskompetenz des Bundesgesetzgeber
- Bundesgesetzgeber kann Erleichterungen für Berufsfachschulabsolventen anregen
- Richtwert: Abschluss auf Bachelor-Niveau in einem Semester Vollzeitstudium bzw. in zwei Semestern bei Teilzeitstudium



## Ausblick

- Ersetzung des Logopädengesetzes durch ein „Berufsgesetz Stimm-, Sprach- und Sprechtherapie“ in der nächsten Legislaturperiode
- Ggfs. auch im Rahmen einer allgemeinen Revision der Berufsgesetze der Therapieberufe
- Mitarbeit der Berufsverbände und Hochschulen